



SCHWEIZERISCHE RHEINHÄFEN
Hochbergerstrasse 160, 4019 Basel
Tel. +41 61 639 95 95 Fax +41 61 639 95 13
www.port-of-switzerland.ch

Nachricht für die Binnen- schifffahrt Nr. 6/09 A

Bunkerauftrag

Bei Bunkerungen innerhalb des Gebietes der Schweizerischen Rheinhäfen ist ab sofort das folgende, revidierte Formular „Bunkerauftrag“ zu verwenden.

Basel, 7. April 2009 SAP

SCHWEIZERISCHE RHEINHÄFEN

Direktion: Basel
Juristischer Sitz: Birsfelden

Bankverbindung: Basler Kantonalbank
Konto Nr. 16 5.484.726.13
MWST-Nr. 681 024

Bunkerauftrag

Vor Beginn vollständig ausgefüllt an die Bunkerstelle abgeben.

<i>Schiffsart / Schiffsname</i>		<i>Bunkerstelle / Ort</i>			<i>Datum</i>	
Der unterzeichnete Schiffsführer / Stellvertreter*) bestellt:					Brennstoff*)	Schmieröl*)
		Brennstofftank Backbord	Brennstofftank Steuerbord	Brennstofftank Vorschiff	Zusatztank	Tank
an Bord:		Liter	Liter	Liter	Liter	Liter
1	Höchstablesbarer Füllstand am Peilglas					
2	Füllstand vor Bunkerung					
3	Maximaler Freiraum (1 minus 2)					
4	<u>Bestellte Bunkermenge pro Tank</u>					
5	Reihenfolge Tankbefüllung nach Buchstabe (b)					

Die Verantwortlichen (schiffs- und landseitig) bestätigen, dass:

- die zu bunkernde Menge innerhalb des ablesbaren Bereichs der Peileinrichtung liegt, sowie Trimm und Krängung und allfällig auftretende Tankentlüftungsprobleme berücksichtigt sind;
- die **Reihenfolge** und die Einfüllleistung der Tankbefüllung mit der Bunkerstation abgesprochen ist;
- bei separater Befüllung der Tanks die Absperrventile innerhalb der Tankverbindungsrohrleitungen geschlossen sind;
- der Bunkervorgang beidseitig während der ganzen Dauer überwacht wird, eine Sprechverbindung zwischen Schiff und Bunkerstelle sichergestellt und bekannt ist, dass die Bunkerung jederzeit durch das Schliessen der Absperrvorrichtung am Einfüllstutzen unterbrochen werden kann;
- Die Verbindung Schiff/Land mit ELAFLEX-Kupplungsarmaturen erfolgt ist und die Funktionsfähigkeit der Überfüllsicherung sichergestellt ist;
- das Schiff ordnungsgemäss festgemacht ist;
- beim gleichzeitigen Bunkern und Umschlagen von Ladung auf Tankschiffen ein zweites Besatzungsmitglied die Bunkerung nach Buchstabe (d) überwacht.

Hinweis: In Ergänzung zu § 15.06 „Sorgfaltspflicht beim Bunkern“ RheinSchPV. Eine Gewässerverschmutzung hat in jedem Fall eine Strafanzeige zur Folge und muss unverzüglich gemeldet werden:

- Revierzentrale Basel

UKW-Kanal 18 oder

+41 61 639 95 30 (während der Dienstzeiten)

- Einsatzzentrale Basel-Stadt

+41 61 267 71 11 (ausserhalb der Dienstzeiten)

- Alarmzentrale Liestal, Basel-Landschaft

+41 61 926 35 35 (ausserhalb der Dienstzeiten)

Unterschrift schiffsseitig:

Kontrolle bestellte Bunkermenge pro Tank, Reihenfolge Tankbefüllung und Buchstaben (a) bis (g).

Unterschrift landseitig:

Kontrolle der Einfüllmengen sowie Buchstaben (b), (d), (e) und (g).

*) Nichtzutreffendes streichen